

Kreis Blatt

für den Kreis Ufsingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ufsingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

150.

Samstag, den 16. Dezember 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auszug aus den Verlustlisten

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 81.
Helm Weidt aus Rob a. d. Weil — † infolge
Krankheit.
Friedrich Böw aus Dorfweil — verwundet.
Friedrich Gruber aus Steinfischbach — † an
seinen Wunden.

Infanterie-Regiment Nr. 81.
Friedrich Rudolf Böw aus Wehrheim — gefallen.
Friedrich Georg Erker aus Pfaffenwiesbach —
bisher vermisst im Lazarett.
Friedrich Pfeiffer II. aus Ufsingen — bisher ver-
misst, bei der Truppe.
Friedrich Bender III. aus Hasselbach — bisher ver-
misst, zur Truppe zurück.

Infanterie-Regiment Nr. 353.
Friedrich Valentin Böw aus Hasselbach — leicht
verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 168.
Friedrich Schwarz III. aus Seelenberg — vermisst.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 118.
Friedrich Kreuz aus Altwiesbach — vermisst.

Fußartillerie-Regiment Nr. 3.
Friedrich Wenzel aus Arnoldsbach — gefallen.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 253.
Friedrich Später aus Hasselbach — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 87.
Friedrich Hauptmann der Reserve Hugo Lorenz aus Gräven-
wiesbach — leicht verwundet.

Helm Moß aus Anspach — schwer verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 88.
Friedrich Henrici aus Anspach — gefallen.

Jäger-Regiment Nr. 4.
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 5.
Friedrich Haber aus Haintchen — leicht verwundet.

I. Pionier-Bataillon Nr. 16.
Friedrich Haber aus Haintchen — leicht verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 222.
Friedrich Höfer aus Rob am Berg — verwundet
bei der Truppe.

Ufsingen, den 6. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
o. Bezold.

Ufsingen, den 13. Dezember 1916.
Der Landmann Ludwig Weid zu Hasselborn
zum Orts- und Polizeidiener dieser Gemeinde
ernannt und heute eidlich verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.
o. Bezold.

Bekanntmachung

über die Lieferung von Kohlen, Koks und
Briketts.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Versorgungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S.

§. 451 ff.) und des Gesetzes vom 11. Dezember
1915 wird hiermit für den mir unterstellten
Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem
Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der
Festung Mainz folgendes verordnet:

§ 1
Insoweit das Kriegsamt (Kohlenausgleich)
einem Lieferer gegenüber die Lieferung von Kohlen,
Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet
hat, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2
Mit Gefängnis bzw. Haft oder Geldstrafe
wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetz-
lichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung
zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 3
Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember
1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-
behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-
tretens.

Frankfurt (Main), den 9. 12. 1916.

Das stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Der stellv. Kommandierende General:
Riebel,
Generalleutnant.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-
und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung
vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463)
wird bestimmt:

Dem § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über
Bezugscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1218) wird folgender Satz hinzugefügt:
Die Reichsbelleidungsstelle kann nähere Be-
stimmungen über die Einrichtung, Führung und
Aufbewahrung des Einkaufsbuchs erlassen.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapital-
abfindung an Stelle von Kriegsverlorenen (Kapital-
abfindungsgesetz, vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten
Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

1.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung
ist bei der Kreispolizeibehörde des Wohnorts oder,
in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der
Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung
vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen
und Dienstgrad des verstorbenen Mannes und
Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

2.

Als Stelle zur Prüfung der Möglichkeit der

beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals
wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der
Bekanntmachung (im Regierungsbezirk Sigmaringen der
Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister,
desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem
der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde
verfehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung
seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister)
seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen
Aufenthaltort hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung
von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das
Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung
eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die
Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Vor-
aussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbe-
sondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein
ländliches oder städtisches Grundstück aus freier
Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen
Grundstücke mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau-
oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt
zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem
Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück
zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben
werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch
die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts
zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem
Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll,
ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen.
Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung
ergibt, die Selbsthaltung auf eigener Scholle
fördern will, wird das Vorhandensein oder die
Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden
müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des
eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des
eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung
oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung
bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen
Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des
Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung
oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse
des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer
kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtrags-
hypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung
von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Ver-
größerung leistungsfähiger oder leistungsschwacher
Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen,
die Beroollständigung von landwirtschaftlichem
Juvénar, die Ausführung von Meliorationen und
dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen
nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen
darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Ver-
hältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des
Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob
die nützliche Verwendung des Geldes in der Person
des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen
alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesund-

heits-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landw. Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landw. Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die landliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden mag und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Ausichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekensverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Versicherungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung ausbezahlt ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstückverläufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

(Schluß in nächster Nummer.)

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 13. Dezbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Außer zeitweilig lebhafterem Artilleriefeuer im Somme- und Maas-Gebiet, sowie nächtlichen Patrouillenzusammenstoßen bei allen Armeen keine größeren Kampfhandlungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts wesentliches.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

In den Waldkarpathen vielfach eigene erfolgreiche Patrouillenkämpfe.

An der siebenbürgischen Ostfront wiesen auch

gestern deutsche und österreich-ungarische Truppen Angriffe der Russen im Gyergyo-Gebirge und beiderseits des Trotusul-Tales ab. Dem weichen Gegner nachdrängende Aufklärungsabteilungen stellten erhebliche Verluste des Feindes fest und brachten Gefangene zurück.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Der Feind, der sich, durch russische Kavallerie verstärkt, an der stark angeschwollenen Jalomiza nochmals gesetzt hatte, ist wieder in vollem Rückzuge nach Nordosten.

Die Donau und 9. Armee bringen auf der ganzen Front nach. An der Straße nach Buzen gewannen wir erheblich Gelände und machten gestern dort und im Gebirge über 4000 Gefangene.

Mazedonische Front.

Nach den Niederlagen der letzten Tage herrschte Ruhe an der Cerna, Struma und Küste.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 14. Dezbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An einzelnen Abschnitten der Somme-Front vorübergehend starker Feuerkampf.

Heeresgruppe Kronprinz.

Bei Le four de Paris in den Argonnen nach heftigem Vorbereitungsfeuer vorstoßende französische Patrouillen wurden abgewiesen.

Auf dem rechten Maasufer war nachmittags die Artillerietätigkeit gesteigert.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts wesentliches.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Zu den Waldkarpathen vielfach Artilleriefeuer. Im Gyergyo-Gebirge und im Trotusul-Tale setzten die Russen ihre verlustreichen aber ohne jeden Erfolg verlaufenen Angriffe fort.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Günstige Fortschritte auf der ganzen Front trotz sehr großer Wegeschwierigkeiten.

Die große Balachei südlich der Bahn Bularest-Cernawoda ist vom Feinde gesäubert.

Mazedonische Front.

Die östlich der Cerna von Serben geführten Angriffe sind unter schweren Verlusten vor den bulgarischen Stellungen zusammengebrochen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

WTB Berlin, 14. Dezbr., abends. (Amtl.)

An der Somme lebhaftes Feuer in einzelnen Abschnitten. Vorstöße der Franzosen auf Ost- und Westufer der Maas haben abends eingesetzt. In Rumänien ist die Jalomiza auch von der Donau-Armee überschritten.

WTB Berlin, 14. Dezbr. (Amtlich.) Se. Majestät der Kaiser hielt in Gegenwart des Kronprinzen am 13. Dezember in der Nähe von Mülhausen im Elsaß eine Truppenschan ab.

WTB Berlin, 14. Dezbr. Zwischen Generalfeldmarschall von Hindenburg und dem Reichskanzler wurden heute folgende Depeschen gewechselt:

An Seine Excellenz den Herrn Reichskanzler! Eure Excellenz beglückwünsche ich zu Ihrer gestrigen Reichstagsrede. Mit tiefer Bewegung und großer Genugtuung habe ich sie gelesen. Eure Excellenz haben auf Befehl Seiner Majestät mit dieser Rede die tiefe stille Kraftäußerung unseres deutschen Vaterlandes eingeleitet, die sich würdig anschließt und sich gründet auf die Stärke des deutschen Volkes daheim und im Felde. Wir Soldaten wissen, daß es für uns gerade in diesem Augenblicke keine höhere und heiligere Pflicht gibt, als den Sieg mit äußerster Tatkraft weiter zu verfolgen und für Kaiser und Vaterland zu leben und zu sterben.

gez.: von Hindenburg.

An Seine Excellenz den Herrn Generalfeldmarschall von Hindenburg:

Eurer Excellenz danke ich aufrichtig für den mich tief bewegenden Glückwunsch zu meiner gestrigen Rede. In den Worten des Mannes, dem

unser kaiserlicher Herr das deutsche Schwert vertraut hat, und der es mit sieghafter Führung, vernehme ich die Stimme unseres deutschen Volksheeres. Seine Taten zu Lande und Wasser haben die Bahn freigemacht für den heutzutageigen Entschluß, den Seine Majestät der Kaiser mit seinen hohen Verbündeten gestern ausgesprochen hat. Die todesmutige Pflichttreue und unerschütterliche Tapferkeit der Männer, die für Deutschland kämpfen, bürgen uns dafür, daß wir wenn unsern Feinden heute noch nicht gefällt, den Krieg ein Ende zu machen, unserem Vaterland erst recht einen starken und dauerhaften Frieden erkämpft werden.

gez.: v. Bethmann Hollweg.

— Berlin, 13. Dezbr. Prinz Adalbert, der einige Zeit lang ein Bataillon einer Matrosen-Division an der Ostfront geführt hat, hat dort das Eisene Kreuz I. Klasse erworben.

— München, 13. Dezbr. Bei der Begräbnisfeier im Hauptbahnhof bemerkte der Kaiser dem Bürgermeister von München gegenüber: „Mit der Hilfe sei es bisher gut gegangen und werde es ferner gut gehen. „Höchsten Respekt vor Bayern!“ fügte er hinzu; „was die bayerischen Truppen überall, wo sie kämpfen, geleistet haben, ist gewaltig und großartig und verdient die allerwärmste Anerkennung und Bewunderung.“

WTB Bern, 13. Dezbr. General Berthel schreibt im „Petit Journal“, der rumänische Rückzug sei kein strategischer Rückzug mehr, sondern aufgezungenener unter Gesichtspunkten, die besser nicht anwenden sollte. Die Erwartung auf die russische Mandrierarmee hätten sich erfüllt. Heute sei es klar, daß sie nicht eintreffen würde. Rumänien könne nunmehr erledigt betrachtet werden. Ein neuer Feldzug Rumänien sei zwar möglich, aber unterdessen müßten sich die Deutschen ebenso besetzt haben, wie auf allen anderen Fronten. Nachdem aber die rumänische Frage zur Zufriedenheit der Mittelmächte geregelt sei, müsse man der griechischen Frage ernste Aufmerksamkeit schenken.

WTB Bern, 13. Dezbr. In der gestrigen Sitzung der französischen Kammer stellte der geordnete Bedauce fest, daß infolge der Verluste im Hafen von La Pallice sechs Millionen Schiffe durch Reimung zugrunde gegangen seien. Das bedeute einen Verlust von 30 Millionen Francs. Nach Ansicht des Abgeordneten wurde durch die Mißstände im Wirtschaftsverkehr in Frankreich bisher ein Schaden von 5 Milliarden Francs verursacht.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

— Ultingen, 15. Dezbr. Herr Ingenieur Chr. Becker (vom Baubureau der Landes-Erziehungsanstalt) wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* Ultingen, 15. Dezbr. In der gestern Abend stattgefundenen Stadtverordneten-Sitzung waren sämtliche Herren des Magistrats sowie sämtliche Herren Stadtverordneten, außer Herrn Wilh. Philippi, der im Felde steht, anwesend. — 1. Es liegt ein Magistratsbeschuß vor, dahingehend, den städt. Beamten und Bediensteten mit einem Jahreseinkommen unter 3000 Mk. vom 1. 17 ab eine Teuerungszulage zu gewähren: Unverheiratete monatlich 6 Mk., für Verheiratete ohne Kinder monatlich 8 Mk., mit 1 und 2 Kindern unter 14 Jahren monatlich 10 Mk., mit 3 und 4 Kindern unter 14 Jahren monatlich 12 Mk., mit 5 und mehr Kindern unter 14 Jahren monatlich 15 Mk. Nach längerer Aussprache stimmte die Versammlung der Vorlage zu. — 2. Das liegende Grundstück der am 1. Oktober d. Js. 25 Jahre in städt. Diensten stehenden Handarbeitslehrerin Frau Anna Birtz um Erhöhung der Vergütung für Abhaltung des Unterrichts gehört. Die Versammlung schließt sich dem Vorschlag des Magistrats an und bewilligt eine jährliche Zulage von 45 Mk. — 3. Die Kosten der alljährlich stattfindenden Weihnachtsfeier für unbemittelte Kinder der Seminar-Lehrerinnen und der städt. Volksschule wurden durch den Reinerlös der in der Weihnachtszeit vom städt. Seminar veranstalteten musikalischen oder theatralischen Aufführungen bestritten. Da in diesem

Schwert von einer derartigen Veranstaltung abgesehen
muß, so richten die Verwaltungen der
Schulen an die Stadtgemeinde die Bitte,
es einzuspringen. Gerne erfüllt die Stadt
Bund, und die Stadtverordneten schließen
Magistratsbeschlüsse an, nach welchem für
den Zweck 200 Mark aus der Stadtkasse
ausgegeben werden. — 4. Herr Gustav Dienstbach
Deutsch ihm übertragene Amt als Schiedsmann
Stadtgemeinde Ufingen niedergelegt. Der
Magistrat erkannte die Gründe für die Amts-
übertragung an und bringt an die Stadtverordneten-
sammung die Vorlage zur Neuwahl eines
Schiedsmannes. Die Wahl fiel einstimmig auf
Herrn Kaufmann A. Bogelsberger. — 5. Das
Magistrat Hausbesitzer der Bahnhofstraße
Stadtbehörde gerichtete Ersuchen um Ent-
lassung von einzelnen Bäumen an der genannten
Straße fand bei dem Magistrat und auch bei den
Stadtverordneten Widerhall. Wie aus der Ver-
handlung festgestellt werden konnte, geschah bei
der Bau der Bahnhofstraße im Jahre 1895 die
Bepflanzung in der Absicht, durch die große
Anzahl der Bäume auf schnelle Weise Schatten
zu schaffen, und man sagte auch damals schon
dagegen, in späteren Jahren die Reihen der
Bäume zu lichten. Zum Fällern der betreffenden
Bäume ist der Zeitpunkt jetzt herangekommen; denn
das gemeinsame Zueinanderwachsen der
Bäume erleiden die Bäume bereits Schaden. Die
Stadtverordneten stimmen der Entfernung eines jeden
Baumes zu. — Hierauf Geheimhaltung.
Zur Brotstreckung. Eine Äußerung
Landratsmitglied des Kriegsernährungsamtes
Sekretär Siegerwald, über die Brotstreckung
einigen Zeitungen irrtümlich wiedergegeben
wurde. Er hat in einer Versammlung in Red-
den sich kürzlich gesagt, daß wegen der mangel-
haften Kartoffelernte etwa vom 1. Januar ab anstelle
von 200 Gramm die Brotstreckung anderweit,
durch Zusatz von Gerstenmehl oder durch
höhere Ausmahlung des Brotgetreides, also
Erhöhung der Kleiemengen erfolgen würde, wie
einige Kommunalverbände getan hätten.
Entscheidung, welcher der beiden Wege gewählt
werden soll in den nächsten Tagen erfolgen. Wahr-
scheinlich wird, um die Versorgung der Landwirt-
schaft mit Kleie nicht zu gefährden, hauptsächlich
Gerstenmehl gestreckt werden, was nach den
unsern Proben ein vortreffliches Brot ergibt.
Keine Reisen an den Feiertagen.
Königliche Eisenbahndirektion teilt mit: Die
Eisenbahnen der verschiedenen Seiten verbreitete Nachricht, daß
die Eisenbahnverwaltung beabsichtige, die
Erlaubnisreise von der Ausstellung be-
ziehungsweise Erlaubnisreise abhängig zu machen, ist
falsch. Eine derartige Maßnahme ist bisher
nicht in Erwägung gezogen worden und wird auch
nicht in Betracht kommen, wenn das
Eisenbahnverkehrs-Gesetz eine gewisse Beschränkung auferlegt.
ist insbesondere für das bevorstehende
Weihnachts- und Neujahrsfest. Der in solcher
Eisenbahngemäße außerordentlich starke Reise-
verkehr in Verbindung mit dem Militär-
verkehr an die Betriebsmittel und an das
Eisenbahnnetz der Eisenbahnverwaltung solche außer-
gewöhnliche Anforderungen, daß es in der gegen-
wärtigen Zeit geboten ist, diesen Verkehr möglichst
beschränken, um nicht andere, wichtigere Ver-
kehrsmittel — wie die der Lebensmittelversorgung —
in ähnlicher Weise zu beeinträchtigen. Von dem
Eisenbahnverkehrs-Gesetz der Bevölkerung für diese Verhältnisse
von ihrem vaterländischen Sinne darf
nicht erwartet werden, daß sie in Würdigung der Zeit-
verhältnisse auf nicht unbedingt notwendige Reisen
an den Feiertagen verzichten. Hierdurch wird
dem Vaterlande genügt, sondern es wird
jedem einzelnen Reisenden manche Unannehm-
lichkeiten erspart werden, die ein überaus starker
Verkehr bei dem jetzt bestehenden einge-
schränkten Eisenbahnfahrplan nothgedrungen mit sich
bringen würde.
Bad Homburg v. d. G., 13. Dez. Der
König mit dem Bildhauer Damman-Berlin,
der Kaiserlichen Auftrags den Aufbau des
Homburger Brunnen ausführt, fand Genehmigung.
Der Künstler erhält für seine Arbeiten 90,000 Mk.
Für die Nebenarbeiten werden auf 4000
Mk. veranschlagt, so daß rund 6000 Mk. von der
Kaiserlichen Stiftung übrig bleiben.

— **Rönigstein, 13. Dez.** Das hiesige
Schloß, das der verstorbenen Großherzogin-Mutter
von Luxemburg gehörte, ist, wie die „Frl. Ztg.“
hört, testamentarisch an deren Tochter, die Groß-
herzogin Hilba von Baden gefallen.

— **Frankfurt, 13. Dez.** Die Strafkammer
verwarf die Berufung des Milchhofbesizers Johannes
Richter-Bartmann, der vom Schöffengericht wegen
Überschreitung der Höchstpreise für Vollmilch zu
1000 Mark Geldstrafe verurteilt worden war. Es
handelt sich um Flaschenmilch, für die sich Richter
38 Pfg. das Liter bezahlen ließ. Zur Rechtferti-
gung berief er sich auf die Ausnahmsbestimmung
der Verordnung, nach der dem Höchstpreis nicht
unterworfen sind: Rührmilch, Säuglingsmilch und
ähnliche besondere Milchsorten. Seine Flaschenmilch
falle unter die „besonderen Milchsorten“. Schöff-
engericht und Strafkammer waren nicht dieser Meinung
weil einige Voraussetzungen, namentlich in der
Fütterung der Kühe fehlten.

Bermischte Nachrichten.

— **Aus Hessen, 13. Dez.** Ein Merk-
blatt für die Jugend wird gegenwärtig in allen
Schulklassen verteilt und eingehend besprochen.
Das Schreiben weist auf den Ernst der Zeit hin,
die für die Zukunft vor allem ein gesundes,
kräftiges und willensstarkes Geschlecht erfordert.
Es warnt die Jugend aufs eindringlichste vor dem
frühen Rauchen, weil dies auf die körperliche
Entwicklung der jungen Leute von den nachteilig-
sten Folgen ist und auch in moralischen Hinsicht
durch Schwächung der Energie und Willenskraft
schwere Schäden im Gefolge hat. Die Jugend
wird aufs eindringlichste aufgefordert, sich der Un-
sitte des Rauchens, besonders des Zigarettenrauchens
völlig zu enthalten. Die Beachtung dieser Mahnung
sei gerade jetzt im Interesse unserer Volkskraft eine
unabweisbare sittliche Pflicht der deutschen Jugend.

— **Griesheim bei Darmstadt, 13. Dez.**
Hier wurde in den letzten Tagen durch eine Anzahl
Knaben und Mädchen ein plombierter Eisenbahn-
wagen erbrochen und daraus eine Partie Zwieback,
Marmelade und Lebensmittel entwendet. Als die
Mutter der einen Diebin einen ganzen Sack mit
Zwieback, den die Jungen schon geöffnet und zur
Seite gestellt hatten, nach ihrer Behausung schaffen
wollte, wurde sie erwischt und festgenommen.

— **Krefeld, 11. Dez.** Die Stadtverwaltung
läßt aus ihren Mehlfreserven ein Weihnachtsgedäch-
tnis für jeden Bürger ist ein Stück Pfeffer-
kuchen von 200 Gramm vorgesehen, welches in
der Weihnachtswoche zum Preise von 25 Pfg.
zum Verkauf kommen wird. Außerdem wird die
Mehlmenge, welche auf Mehlkarten abgegeben
wird, in gleicher Zeit von 75 auf 175 Gramm
erhöht. Glückliche Krefelder!

— **Hamburg, 14. Dez.** Der Raubmörder
Martin Ebert ist nach monatelangen Nachforschungen
in Wismar verhaftet und nach Hamburg überführt
worden. Ebert hatte im August 1915 den Maler
Mortensen aus Dänemark in Bergedorf bei Ham-
burg ermordet und verscharrt.

— **Budapest, 13. Dez.** (Priv.-Tel. der
Frl. Ztg., z.) Der festliche Einzug des Königs-
paares zu der für den 30. Dezember festgesetzten
Krönung erfolgt am Nachmittag des 27. Dezembers.
Noch am selben Tage wird eine aus 20 Abgeord-
neten und 10 Mitgliedern des Magnatenhauses
unter der Führung des Fürstprimas Kardinal
Sernoch bestehende Deputation dem König das
Inauguraldiplom in feierlicher Audienz überreichen.
Die Vorbereitungen für die Krönung werden be-
reits in umfassender Weise getroffen; die Feier
verspricht einen überaus glänzenden Verlauf.

NR. Treue Kameradschaft. Ein schönes
Zeichen von Kriegs-Kameradschaftstreue hat
das kaiserlich türkische Fliegerkorps bekundet: es
stiftete für den tödlich verunglückten Fliegerleutnant
Jimmelman einen goldenen Kranz in künstlerischer
Ausführung. Das wertvolle Kunstwerk ist eine
naturgetreue Nachbildung des deutschen Fliegerab-
zeichens, je eine Hälfte aus Eisenlaub und Lorbeer
bestehend, in über Metergröße. Die Mitte wird
eingenommen von einer Nachbildung des türkischen
Fliegerabzeichens, einem Halbmond mit Adler-
flügeln, hergestellt aus Silberbronze. Als Abschluß
krönt der vergoldete Namenszug des türkischen

Sultans das Kunstwerk. Eine Schleife trägt die
Widmung: „Von den türkischen Fliegern —
ihrem heldenmütigen Freunde Jimmelmänn“. Wie die
Widmung erkennen läßt, war der Kranz als Ehren-
geschenk für Jimmelmänn geplant — leider hat
das unerbitterliche Geschick mit rauher Hand ein-
gegriffen. Jetzt soll der Kranz zusammen mit dem
Flugzeuge Jimmelmänn und dem Flugzeuge des
von ihm zuletzt abgeschossenen Gegners nach dem
Kriege dem Armeemuseum überwiesen werden.

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 19. Dezember:
Schweinemarkt.

Anzeigen.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Nachstehend bringe ich den Wortlaut der be-
züglich der Straßenreinigung bei Schneefall und
Eisglätte in Frage kommenden §§ der Pol.-Ver-
ordnung vom 31. 12. 13. in Erinnerung mit dem
Ersuchen für Beachtung der Anordnungen besorgt
zu sein, damit Verstöße vermieden werden.
§ 3

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorg-
fältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee oder
Eisglätte mit abstumpfsenden Mitteln (Sand, Asche
Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßen-
rinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten.
Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wassers
während der Frostzeit ist untersagt.

§ 4
Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem
Abgang des Schnees, sowie bei abgehendem Frost-
wetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und
sonstige Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden
daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 6
Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden
Bestimmungen werden, sofern nicht nach den
Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe
bis zu 9 Mk. — oder im Unvermögensfalle mit
Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ufingen, den 12. Dezember 1916.

Der Magistrat: Bismann.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.40
100 "	"	3 "	2.—
100 "	"	3 "	2.20
100 "	"	4,2 "	3.—
100 "	"	6,2 "	4.30

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollrückzahlung.
prima Qualitäten
Zigarren 75.— bis 200.— M. p. Mille.
GOLDENES Zigarettenfabrik G. m.
HAUS b. H.
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 17. Dezember 1916.

3. Advent.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 22, 1—2. Nr. 45, 1—4 und 6.

Nachmittags 1/2 2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 399, 1—5. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lieder: Nr. 35, 1—4 und 8.

Amstliche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 17. Dezember 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 50 und „Des Landmanns
Wochenblatt“ Nr. 50.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit die schmerzliche Nachricht,
daß unser lieber Vater, Großvater und Schwiegervater

Herr Waldwarter Ferdinand Eisinger

nach schwerer Krankheit im 67. Lebensjahre sanft entschlafen ist.

Hasselborn, den 14. Dezember 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet statt:
Sonntag, den 17. Dezember, mittags 2 Uhr.

Als passende
bezugscheinfreie

Weihnachtsgeschenke

empfehle
ich:

Samt und Seidenstoffe,
Fertige Tisch- und Bettdecken,
Damenkragen, imitierte Pelzstolas,
Abgepaßte weiße Tischdecken,
Seide- und Chenilletücher,
Korsetten, Cravatten,

Divans, Spiegelschränke,
Rauch- und Bierische,
Puppen- und Sportwagen,
Sessel und Kinderstühle,
Nähtische und Nähmaschinen,
Garberobehalter und Schirmständer.

J. Lilienstein.

Zur Konfirmation

empfehle

in reichhaltiger Auswahl und in noch **gediegenen guten Qualitäten**

**Bukskin u. Kammgarnstoffe
zu Anzügen**
sowie
fertige Anzüge.

**Schwarze, weisse u. farbige
Kleider- u. Costüme**

sowie

**Samt u. Seidenstoffe
Weisse Stickerei-Unteröcke
u. Corsette usw.**

Em. Hirsch.

Neun Mark per Ko. zahle ich

für sofort lieferbares:

**Leinöl roh, gekocht und gebleicht,
sowie Standöl**

ebenso kauft **Terpentinöl, Bleitweiß, Tran,
Schellack und Friedenslack.**

S. H. Sondheim,

Farben und Lackfabrikate.

Gießen, Nordanlage 11. Telefon 2084. (2)

Alle Sorten

Därme u. Blasen

empfiehlt

Herm. Netz, Darmhandlung,
Bad Homburg. Höb.straße 2.
Fernsprecher 428.

56)

Dickwurz

treffen noch im Laufe dieser Woche hier ein
und können alsdann an der Bahn hier in
Empfang genommen werden.

Siegm. Lilienstein.

Ziege

Saanenrasse, hörnerlos, 2-jährig, zu kaufen
gesucht. Angebot an
3) Zimmermeister **Galler**, Bad Homburg.

Der

obere Stock

meines Wohnhauses ist zum 1. Januar
zu vermieten.
1b.) **Georg Bing**, Klappertfeld.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Beiz.: Volks- und Viehzählung.

Diejenigen Herren, welche das Ehrenamt eines
Zählers oder eines Mitglieds der Zählungskommission
übernommen haben, spreche ich Namens des
Magistrats hiermit besten Dank aus.

Usingen, den 12. Dezember 1916.

Bismann, Bürgermeister.

Diese Woche (11.—17. 12.) kommen an
frischem Fleisch pro Kopf 150 Gramm zur Abgabe.
Es sind sonach 6 Einzelabschnitte der Fleisch-
karte an die Metzgereien abzugeben.

Bezüglich der Verwendung der verbleibenden
Scheine wird auf die Bekanntmachung vom 9.
November (Kreisblatt Nr. 136) verwiesen.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:

Für Rind-, Kalb- und Hammelfleisch: Metzgerei
Steinmeyer.

Für Kuhfleisch: Metzgerei Gutenstein.

Für Schweinefleisch: Metzgerei Peter.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr **Bezirk 1.**

9—10 Uhr **Bezirk 2.**

10—11 Uhr **Bezirk 3.**

11—12 Uhr **Bezirk 4.**

Bei der Metzgerei Hirschberg findet wegen
Nichtbeachtung der polizeilichen Anordnungen keine
Fleischabgabe statt.

Usingen, den 15. Dezember 1916.

Städtische Lebensmittelversorgung

Der Magistrat.

Bismann, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

**betreffend die Entrichtung des Waren-
umsatzsteuereinfaches für das Kalenderjahr
1916.**

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestim-
mungen zum Reichsteuereinfachgesetz werden die zur
Entrichtung der Abgabe von Warenumsatzsteuern
pflichteten gewerbetreibenden Personen und Ge-
schaften der Gemeinde Usingen aufgefordert, den
steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumsatzes
für das Kalenderjahr 1916, sowie den steuerpflich-
tigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel
des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende
des Monats Januar 1917 der unterzeichneten
Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und
die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzubringen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der
Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht,
der Fischerei und des Gartenbaues, sowie des
Bergwerkbetriebes.

Beträgt sich der Jahresumsatz auf nicht mehr
als 3000 Mk., so besteht eine Verpflichtung zur
Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflicht
nicht nachkommt oder über die empfangenen
Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige
Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten,
welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen
Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen
Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe
von 150 Mk. bis 3000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind
Borunde zu verwenden. Sie können bei der unter-
zeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres
Umsatzes verpflichtet und werden ihnen Anmelde-
bogen und Anmeldeordnungen nicht zugestellt.
Usingen, den 14. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Bismann.

Fertige Feldpostbriefe

(in 1 Pfund-Packung)

mit

**Portwein, Sherry
und Cognac**

1)

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze